STADT TROISDORF

Anlage 10

S a t z u n g

der Stadt Troisdorf über die örtlichen Bauvorschriften (Gestaltungsvorschriften) zum Bebauungsplan O 10 Blatt 1 - Troisdorf-Oberlar - gem. § 81 BauO NW 1984

Aufgrund des § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (BauO NW) vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 419/SGV NW 232) zuletzt geändert am 18.12.1984 (GV. NW. S. 803) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475/SGV NW 2023), geändert durch Artikel 9 des Rechtsbereinigungsgesetzes 1987 für das Land NW (RBG 1987 NW) vom 06.10.1987 (GV. NW. S. 342), hat der Rat der Stadt Troisdorf in seiner Sitzung am 28.06.1988 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Abstimmung der Gebäude

Alle Höhen (Traufhöhen, Firsthöhen) und Dachneigungen, sowohl der Haupt-, als auch der Nebengebäude und die Gestaltung der Fassaden sind mit den benachbarten Bauten abzustimmen, um ein geordnetes städtebauliches Bild zu erzielen.
Die Erdgeschoßfußbodenhöhe wird auf 30 cm über Gelände, bezogen auf die am höchsten im Gelände liegende Stelle des Gebäudes, festgesetzt, Ausnahmen von der Festsetzung der Erdgeschoßfußbodenhöhe können gem. § 31 (1) BauGB zugelassen werden, wenn die Bodenverhältnisse, hochstehendes Grundwasser oder die Höhenlage des Kanals oder der Straße dies erfordern.

§ 2
Dachformen

Als Dachformen sind im Gewerbegebiet Flachdächer, flachgeneigte Satteldächer, flachgeneigte Pultdächer oder sonstige Industriedachformen zulässig.

§ 3
Dachgauben

Dachgauben sind im Mischgebiet bis zu 1/3 der Dachlänge zulässig. Nur auf der Gebäuderückseite sind Dacheinschnitte zulässig.

§ 9
Ahndung von Verstößen

Verstöße gegen diese Gestaltungsvorschriften können gem. § 79 Abs. 1 Ziff. 14 i.V.m. § 81 Abs. 1 und 2 der BauO NW als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 79 Abs. 3 BauO NW mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:
Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist vorher gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Troisdorf-Sieglar, den 28.6.1988 Bürgermeister

Jaax